

Erklärung

betreffend Arbeitsverbot gemäß § 13a Abs. 5 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw.
Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG)
iVm § 120 Abs. 1 und § 162 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

Dienstnehmerin	Dienstgeberin/Dienstgeber
Name	Firmenname
VSNR	DG NR
Anschrift	Anschrift

<i>Bitte geben Sie an, welche der unten stehenden Aussagen auf Ihren Betrieb zutrifft (nur eine Nennung möglich, ☑ Zutreffendes bitte ankreuzen):</i>		
A	Ein Einsatz der oben genannten Dienstnehmerin im Nichtraucherbereich ist möglich und wird seit Nachweis der Schwangerschaft umgesetzt.	<input type="checkbox"/> trifft zu
B	Für die Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste steht nur ein Raum zur Verfügung. Dieser Raum ist kein Nichtraucherbereich und kleiner als 50 m ² (§ 13a Abs. 3 Z 1 TNRSG).	<input type="checkbox"/> trifft zu
C	Für die Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste steht nur ein Raum zur Verfügung. Dieser Raum ist kein Nichtraucherbereich und zwischen 50 m ² und 80 m ² groß. Die für eine Teilung des Raumes zur Schaffung eines Nichtraucherbereiches erforderlichen baulichen Maßnahmen sind aus rechtlichen Gründen nicht zulässig (§ 13a Abs. 3 Z 2 TNRSG).	<input type="checkbox"/> trifft zu
D	Für die Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste stehen mehrere geeignete Räume zur Verfügung (§ 13a Abs. 2 TNRSG). Die weitere Beschäftigung der oben genannten Dienstnehmerin in einem Nichtraucherbereich ist aber aus folgenden Gründen nicht möglich:	<input type="checkbox"/> trifft zu

Die Dienstnehmerin, Frau _____, hat der Dienstgeberin/dem Dienstgeber ihre Schwangerschaft am _____ mittels der in Kopie beiliegenden ärztlichen Bestätigung nachgewiesen.

Rechtliche Informationen
Auszug aus dem Mutterschutzgesetz (MSchG)
Maßnahmen bei Gefährdung

§ 2b. (1) Ergibt die Beurteilung Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit von werdenden oder stillenden Müttern oder mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen, so hat der Dienstgeber diese Gefahren und Auswirkungen durch Änderung der Beschäftigung auszuschließen.

(2) Ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen aus objektiven Gründen nicht möglich oder dem Dienstgeber oder der Dienstnehmerin nicht zumutbar, so ist die Dienstnehmerin auf einem anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen. Besteht kein geeigneter Arbeitsplatz, so ist die Dienstnehmerin von der Arbeit freizustellen.

Auszug aus dem Allgemeinen
Sozierversicherungsgesetz (ASVG)
Eintritt des Versicherungsfalles

§ 120. (1) Der Versicherungsfall gilt als eingetreten: [...] Der Versicherungsfall der Mutterschaft gilt auch mit Beginn eines Beschäftigungsverbot nach § 13a Abs. 5 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz als eingetreten.

Wochengeld

§ 162. (1) [...] Dienstnehmerinnen nach § 4 Abs. 2 und 4 haben weiters für den Zeitraum eines Beschäftigungsverbotes für werdende Mütter nach § 13a Abs. 5 Tabakgesetz Anspruch auf Wochengeld.

Auszug aus dem Tabak- und Nichtraucherinnen-
bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG)
Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie

§ 13a. (1) Unbeschadet arbeitsrechtlicher Bestimmungen und der §§ 12 und 13 gilt Rauchverbot in den der Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste dienenden Räumen

1. der Betriebe des Gastgewerbes gemäß § 111 Abs. 1 Z 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194/1994, in der geltenden Fassung,
2. der Betriebe des Gastgewerbes mit einer Berechtigung zur Beherbergung von Gästen gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 oder Abs. 2 Z 2 oder 4 der GewO,
3. der Betriebe gemäß § 2 Abs. 9 oder § 111 Abs. 2 Z 3 oder 5 der GewO.

(2) Als Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 können in Betrieben, die über mehr als eine für die Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste geeignete Räumlichkeit verfügen, Räume bezeichnet werden, in denen das Rauchen gestattet ist, wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in die mit Rauchverbot belegten Räumlichkeiten dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird. Es muss jedoch der für die Verabreichung von Speisen oder Getränken vorgesehene Hauptraum vom Rauchverbot umfasst sein, und es darf nicht mehr als die Hälfte der für die Verabreichung von Speisen oder Getränken vorgesehenen Verabrei-

chungsplätze in Räumen gelegen sein, in denen das Rauchen gestattet wird.

(3) Das Rauchverbot gemäß Abs. 1 gilt ferner nicht, wenn nur ein für die Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste geeigneter Raum zur Verfügung steht, und

1. der Raum eine Grundfläche von weniger als 50 m² aufweist, oder,
2. sofern der Raum eine Grundfläche zwischen 50 m² und 80 m² aufweist, die für eine Teilung des Raumes zur Schaffung eines gesonderten Raumes für den im Abs. 2 genannten Zweck erforderlichen baulichen Maßnahmen aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung der nach den bau-, feuer- oder denkmalschutzrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörde nicht zulässig sind.

(4) [...]

(5) Werdende Mütter dürfen in Räumen, in denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt sind, nicht arbeiten.

§ 17. [...]

(7) Die §§ 13 Abs. 1 und 4, 13a, 13b, 13c sowie 14 Abs. 4 und 5 dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2008 treten mit 1. Januar 2009 in Kraft. Die §§ 13a und 14a dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 120/2008 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

§ 18. [...]

(6) Auf

1. Betriebe des Gastgewerbes gemäß § 111 Abs. 1 Z 2 der GewO,
2. Betriebe des Gastgewerbes mit einer Berechtigung zur Beherbergung von Gästen gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 oder Abs. 2 Z 2 oder 4 der GewO sowie
3. Betriebe gemäß § 2 Abs. 9 oder § 111 Abs. 2 Z 3 oder 5 der GewO

sind die §§ 13a, 13b, 13c sowie 14 Abs. 4 und 5 dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2008 sowie die Bestimmungen einer gemäß § 13b Abs. 5 dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2008 erlassenen Verordnung bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 7 erst ab dem 1. Juli 2010 anzuwenden.

(7) Voraussetzungen gemäß Abs. 6 sind:

1. der Betrieb verfügt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2008 für die Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste nur über einen Raum,
2. die Grundfläche des Raumes beträgt mindestens 50 m²,
3. die vom Inhaber beabsichtigten baulichen Maßnahmen zur Schaffung eines gesonderten Raumes für den im § 13a Abs. 2 genannten Zweck sind, einschließlich der allfällig erforderlichen Klärung bau-, feuer- oder denkmalschutzrechtlicher Vorfragen (§ 13a Abs. 3 Z 2), unverzüglich nach Ablauf des Tages, an dem dieses Bundesgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2008 kundgemacht worden ist, in die Wege geleitet worden.